

dem Frankfurter Abkommen aus dem Jahre 1949 fußt. Danach muß jeder Versand von Waren nach Westdeutschland genehmigt sein, und zwar gehört dazu sowohl die Lieferungs- als auch die Zahlungsgenehmigung. Für den Versand wird die erforderliche Anzahl von Warenbegleitscheinen für den innerdeutschen Handel ausgestellt. Diese Regelung gilt auch für die Warentransporte nach West-Berlin, wobei nach § 1 Abs. 1 der 4. Durchführungsbestimmung zum Handelsschutzgesetz¹⁰⁹⁾ diese Warenbegleitscheine den diagonalen Überdruck „Groß-Berlin“ aufweisen.

Strafbare Warentransporte liegen also nur dann vor, wenn sie ohne Einhaltung der genannten Bestimmungen vorgenommen werden. Die Einzelheiten des ordnungsmäßigen Warenverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland bzw. Groß-Berlin sind in der 4. Durchführungsbestimmung zum HSchG enthalten. Dabei ist zu erwähnen, daß die grundsätzliche Verpflichtung zur Mitführung eines Warenbegleitscheines bereits durch die Anordnung über die Warenbegleitscheinpflcht¹¹⁰⁾ begründet worden war.

b) Der Schutzbereich des HSchG

Nach § 1 HSchG wird zunächst nur der Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und West-Berlin geschützt. Das erklärt sich daraus, daß im Jahre 1950 West-Berlin Schwerpunkt für den illegalen Handel war. Als aber der Gegner seine Methoden infolge der konsequenten Bekämpfung dieser Verbrechen durch unsere staatlichen Organe ändern mußte, machte es sich erforderlich, eine Erweiterung des Schutzbereichs des Handelsschutzgesetzes vorzunehmen. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß die Saboteure des innerdeutschen Handels mehr und mehr dazu übergingen, ungesetzliche Warentransporte nicht über West-Berlin, sondern direkt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland durchzuführen.

Aus diesem Grunde wurde durch die Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs¹¹¹⁾ in § 1 bestimmt, daß das Gesetz vom 21. 4. 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels für den gesamten Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem übrigen Deutschland gilt, also auch für ungesetzliche Warenbewegungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland und — was bisher durch das HSchG nicht erfaßt worden

¹⁰⁹⁾ 4. Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels v. 25. 8. 1954 (GBl. S. 757).

¹¹⁰⁾ Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines vom 2. 12. 1948 -(ZVOBl. S. 560).

¹¹¹⁾ Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. 7. 1951 (GBl. Seite 705).